

*läufigkeit und unerhebliche Nebenverhandlungen ausgedehnt werden darf (§ 180, Abs. 3).*⁵⁶

Dem Gericht sollte ermöglicht werden, eine Klage mangels Zuständigkeit zurückzuweisen, noch ehe eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde, und diese Entscheidung sollte nötigenfalls rasch, weil ohne vorangehende mündliche Verhandlung ergehen.⁵⁷ Unnützer Aufwand auf Seite des Gerichts sowie der Parteien für ein Verfahren, das von vornherein nicht zu einem Ziel führen konnte, wurde hiermit vermieden, indem das Gericht unverzüglich und von Amtes wegen die eingebrachte Klage zurückweisen konnte.⁵⁸

Die Unzuständigkeit stellte sich unter Umständen ausnahmsweise erst im Verlauf des Verfahrens heraus.⁵⁹ In der Regel aber sollte das vermieden und von vornherein sichergestellt werden, dass jeglicher partei-seitiger und gerichtlicher Aufwand an und von einem zuständigen Gericht erbracht wurde und nicht nachträglich plötzlich infolge einer Unzuständigkeit unwiederbringlich verlorenging.⁶⁰

«Mittels dieser Officialprüfung wird ohne Weitläufigkeiten eine Menge von Verstößen gegen die Zuständigkeitsvorschriften im Keime erstickt, und es wird ihre Sanierung erzwungen, bevor sie noch viel Schaden stiften können.»⁶¹

Auch das Rekursgericht prüfte ex officio seine Zuständigkeit (§ 471 Ziff. 1 Ö-CPO) und hilfsweise konnten die Parteien eine entsprechende Einrede vorbringen (§ 487 Ö-CPO).⁶² Die parteiseitige Einrede der Unzuständigkeit sollte generell weiterhin möglich und zulässig sein, doch neben der gerichtlichen Ex-officio-Prüfung der Zuständigkeit lediglich ergänzend als Ausnahmefall dienen sowie ihrer *missbräuchlichen Wirkung der Prozessverschleppung beraubt* sein:⁶³

56 Klein, Praxis, S. 89 f., Hervorhebungen E. S.

57 Klein, Zivilprozeß, S. 122.

58 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 280.

59 Klein, Zivilprozeß, S. 121 und S. 123.

60 Klein, Zivilprozeß, S. 124.

61 Klein, Zivilprozeß, S. 123.

62 Klein, Zivilprozeß, S. 123 mit Fn. 83.

63 Klein, Zivilprozeß, S. 124.